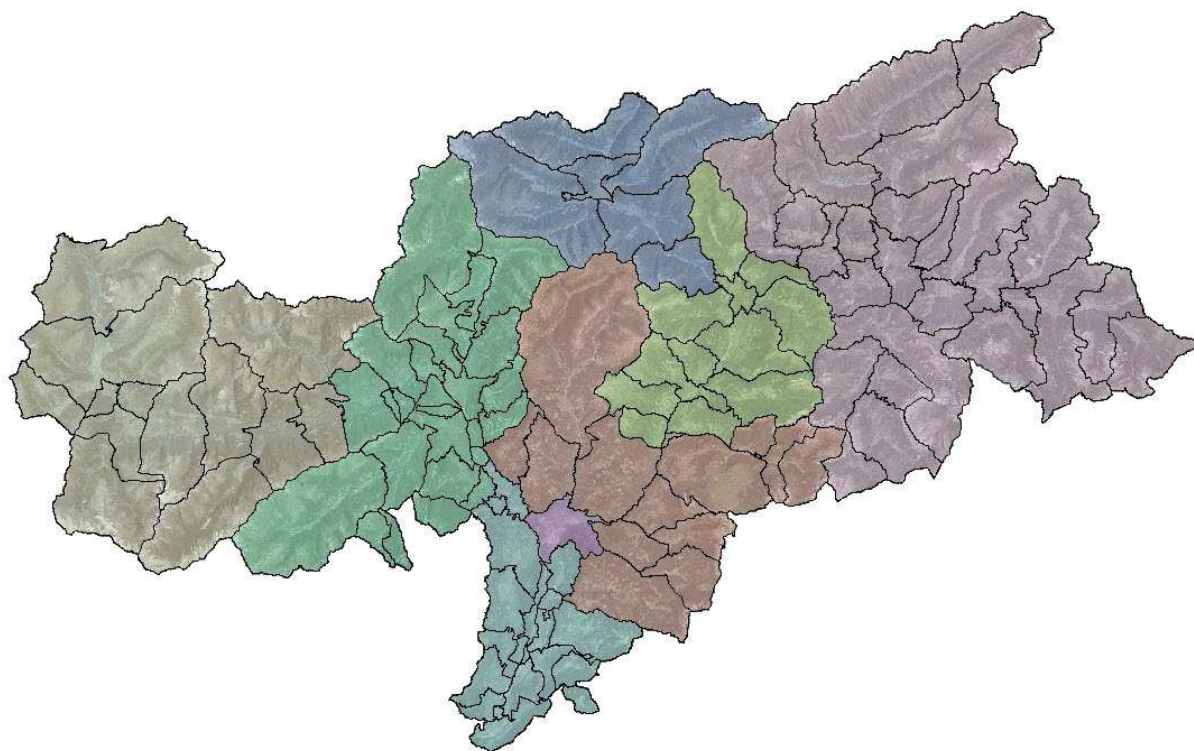




Der Gemeindeplan für die akustische Klassifizierung (G.A.K.)

Richtlinien

zur Ausarbeitung des Gemeindeplans für die akustische Klassifizierung
(G.A.K.) im Sinne des Landesgesetzes Nr. 20 vom 5. Dezember 2012
„Bestimmungen zur Lärmbelastung“.



Revision 2019

Dieses Dokument wurde erstellt und veröffentlicht von:

**Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
Amt für Luft und Lärm**

Landhaus 9, Amba-Alagi-Straße 35
39100 - Bozen

Telefon: +39 0471 41 18 20

E-Mail: all@provinz.bz.it

Januar 2019



© Autonome Provinz Bozen

Der Inhalt darf bei Zitat der Quellenangabe verwendet und vervielfältigt werden.

INHALT

| | |
|---|----------|
| VORWORT | Seite 1 |
| 1. ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE AKUSTISCHE KLASSIFIZIERUNG | Seite 1 |
| 1.1 Bestimmung der Klasse I | Seite 5 |
| 1.2 Bestimmung der Klassen II-III | Seite 7 |
| 1.3 Bestimmung der Klassen IV - V - VI | Seite 8 |
| 2. SPEZIELLE KRITERIEN FÜR DIE AKUSTISCHE KLASSIFIZIERUNG | Seite 9 |
| 2.1 Das Verkehrsnetz | Seite 9 |
| 2.2 Zonen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen | Seite 9 |
| 3. INHALT UND FORMATE DER TECHNISCHEN UNTERLAGEN | Seite 10 |
| 3.1 Inhalt des technischen Berichts | Seite 10 |
| 3.2 Kartographische Darstellung des Territoriums | Seite 10 |
| 3.3 Format für den Datenaustausch mit der Landesverwaltung | Seite 11 |
| 4. GENEHMIGUNGSABLAUF DES G.A.K.s | Seite 12 |
| 4.1 Genehmigungsablauf | Seite 12 |
| 4.2 Bauleitplanänderungen während der Genehmigungsphase des G.A.K.s | Seite 13 |
| 5. BESTIMMUNG DER AKUSTISCHEN KLASSE BEI BAULEITPLANÄNDERUNGEN | Seite 14 |
| 5.1 Bestimmung der akustischen Klasse in Gemeinden mit genehmigten G.A.K. | Seite 14 |
| 5.2 Bestimmung der akustischen Klasse in Gemeinden ohne G.A.K. | Seite 14 |
| ANHANG: FORMULAR FÜR DIE BESTIMMUNG DER AKUSTISCHEN KLASSE | |



0027

Supplemento n. 2 al B.U. n. 4/Sez. gen. del 24/01/2019 / Beiblatt Nr. 2 zum ABI. vom 24.01.2019, Nr. 4/Allg. Skt.

VORWORT

Der Gemeindeplan zur akustischen Klassifizierung stellt ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Gemeinden dar. Um unnötige Lärmbelastung für Mensch und Umwelt zu vermeiden, wird der G.A.K. sowohl als Planungsinstrument als auch zur akustischen Sanierung von urbanistischen Zonen eingesetzt.

Der Zweck dieser Richtlinie ist es, eine einfache und methodische Ausarbeitung der akustischen Klassifizierung, sowie eine klare Darstellung der verschiedenen Lärmklassen zu garantieren. Aus diesem Grund enthält die Richtlinie Kriterien für die Festlegung der akustischen Klassen und gibt Hinweise zum Inhalt und Format der technischen Unterlagen sowie zum Genehmigungsverfahren des G.A.K.s. Außerdem wird auf die vorwiegende und tatsächliche Nutzung der verschiedenen Zonen Wert gelegt.

Wichtig für ein anwendbares und praktisches Ergebnis ist es, dass der G.A.K. mit den anderen umweltrelevanten Gemeindeplänen wie Bauleitplan, Gemeindeverkehrsplan, Landschaftsplan, usw. koordiniert wird.

Die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz (im Folgenden „Umweltagentur“) liefert neben den vom Gesetz vorgesehenen Gutachten auch technische Unterstützung und die nötige Beratung, um eine korrekte Anwendung des Landesgesetzes Nr. 20/2012 und der vorliegenden Richtlinien zu garantieren.

1. ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE AKUSTISCHE KLASSIFIZIERUNG

Die akustische Klassifizierung des Gemeindegebietes ist das Ergebnis eines Vergleichs zwischen der urbanistischen Einteilung des Gebiets, der automatischen Klassifizierung (Anhang A, Tabelle 1 des Landesgesetzes Nr. 20/2012) und der tatsächlichen Nutzung des Gebiets (Gebäudeart, Anwesenheit von Büros und Geschäften, von Handwerksbetrieben, von Industrien). Es handelt sich um eine qualitative Methode zur Festlegung der akustischen Klassen.

Zumeist entspricht die Klassifizierung eines Gebietes seiner urbanistischen Verwendung. Ist eine Aufteilung einer urbanistischen Zone in verschiedene akustische Zonen nötig, soll die Zonengrenze möglichst mit einer Straße, einem Gebäude, einem Graben oder einer sonstigen klar definierten Markierung zusammenfallen.

Das Ergebnis der akustischen Klassifizierung ist als Planungsinstrument zu betrachten. Aus diesem Grund bietet sich eine sehr enge Abstimmung mit der Raumplanung förmlich an. Es wird deshalb empfohlen, den G.A.K. im Zuge der Überarbeitung des Bauleitplans zu erstellen. Hierfür ist neben dem Raumplaner ein Experte für Akustik einzubinden, welcher der Gemeinde die entsprechenden Grundlagen liefern sollte.

Die Lärmschutzklassifizierung einer Gemeinde setzt spezielle Kenntnisse im Bereich Akustik voraus. Insofern ist es ratsam, einen befähigten Lärmschutztechniker oder einen mit der Materie vertrauten Experten mit der Erstellung des G.A.K.s zu beauftragen.

Die Phasen der Klassifizierung:

1. Analyse folgender urbanistischer Instrumente:
 - ✓ Allgemeine Kartographie
 - ✓ Bauleitplan
 - ✓ Verkehrsnetz
 - ✓ Verkehrsplan, wenn vorhanden
 - ✓ Militärzone
2. Überprüfung vor Ort, ob die Flächenwidmung mit der tatsächlichen Nutzung des Gebiets übereinstimmt
3. Feststellung der Straßen und Bahnlinien
4. Bestimmung der akustischen Klasse I
5. Bestimmung der akustischen Klassen II, III
6. Bestimmung der akustischen Klassen IV, V, VI
7. Kritische Analyse des Klassifizierungsschemas eventuell auch mittels Lärmmessungen¹
8. Überprüfung der Verträglichkeit der akustischen Zonen
9. Ausarbeitung der Endfassung der akustischen Klassifizierung

Es wird empfohlen, mit der Zuordnung der akustischen Klassen I, IV, V und VI zu beginnen, da die tatsächliche Nutzung der entsprechenden Gebiete leichter zu erkennen ist. Anschließend können die akustischen Klassen II und III zugeordnet werden.

Bild 1 zeigt eine schematische Übersicht der Vorgangsweise.

¹ Bei den akustischen Messungen muss der Verkehrslärm ausgeschlossen werden.

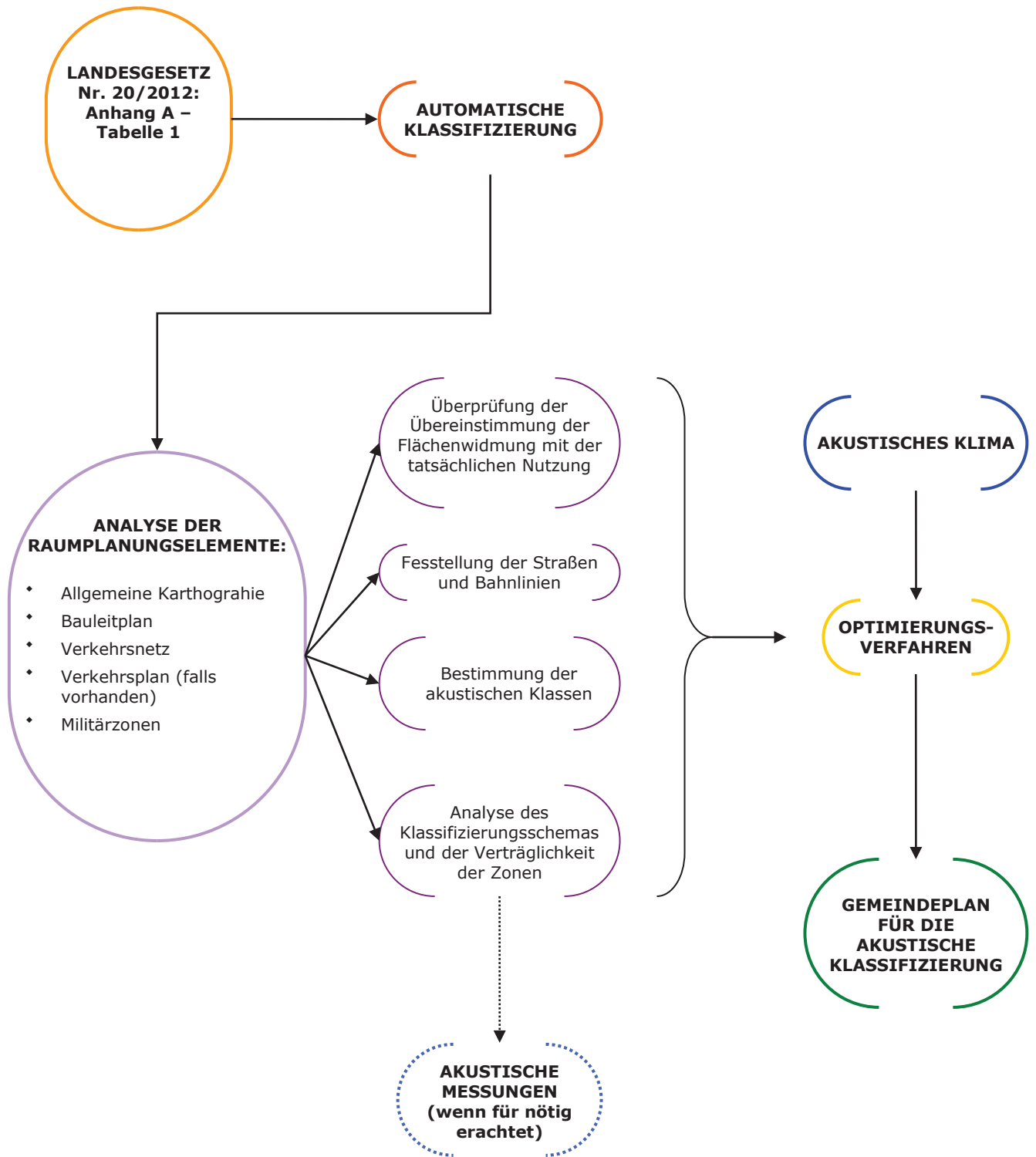


Bild 1: Schema der Erstellung des G.A.K.

Um eine gleichwertige Vorgangsweise bei der Bestimmung der akustischen Klassen in einem Gebiet zu garantieren, sind einige Hinweise zu beachten. So ist eine sehr kleinflächige Aufteilung eines Gebietsausschnittes in unterschiedliche Zonen zu vermeiden (Bild 2). Gleichzeitig ist auch eine übertrieben großflächige Gliederung und damit eine Nivellierung zu vermeiden, die zur Ausweisung einer einzigen Klasse III führt (Bild 3).



Bild 2: Extrem kleinflächige Aufteilung



Bild 3: Übertriebene Vereinfachung in der Klasse III

Laut Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 20/2012 ist zu vermeiden, dass aneinander angrenzende Zonen ausgewiesen werden, deren Grenzwerte sich um mehr als 5 dB(A) unterscheiden.

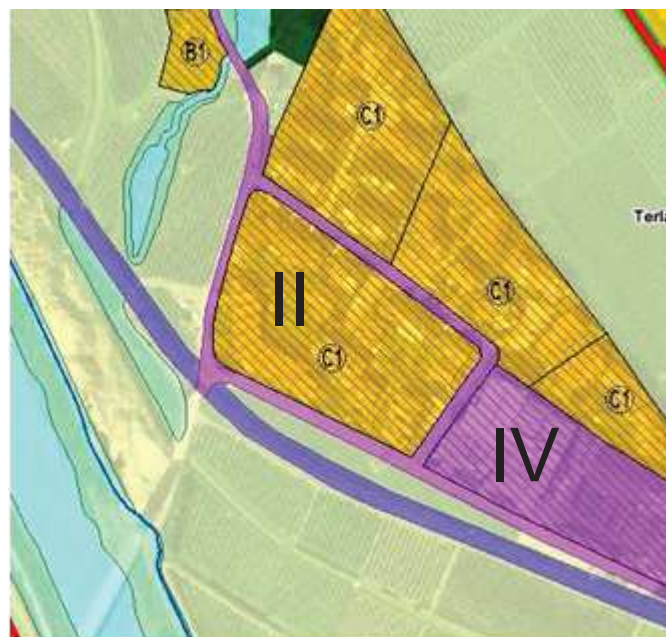


Bild 4: Angrenzende Zonen mit > 5dB(A) Unterschied

1.1. Bestimmung der akustischen Klasse I

Auf den als “Zonen für öffentliche Einrichtungen / Schule” ausgewiesenen Flächen ist die Ruhe eine Voraussetzung für die darauf stattfindende Nutzung. Denen ist folglich die akustische Klasse I zuzuweisen. Auch die als „Zone für öffentliche Einrichtungen/ Verwaltung“ ausgewiesene Fläche – sofern sie ein Krankenhausareal, ein Pflegeheim oder eine Klinik beherbergt – bedarf eines besonderen Schutzes und ist deshalb ebenfalls der akustischen Klasse I zuzuordnen. In Fällen, in denen Schulen oder Pflegeeinrichtungen sich in Gebäuden befinden, die auch andere Zweckbestimmungen haben, wird das Gebiet der akustischen Klasse zugeordnet, die dem umliegenden Bereich entspricht (Bild 5).



Bild 5: Beispiel für die graphische Darstellung von Gebäuden, welche der Klasse I zuzuordnen wären, die sich aber in einer höheren akustischen Klasse befinden

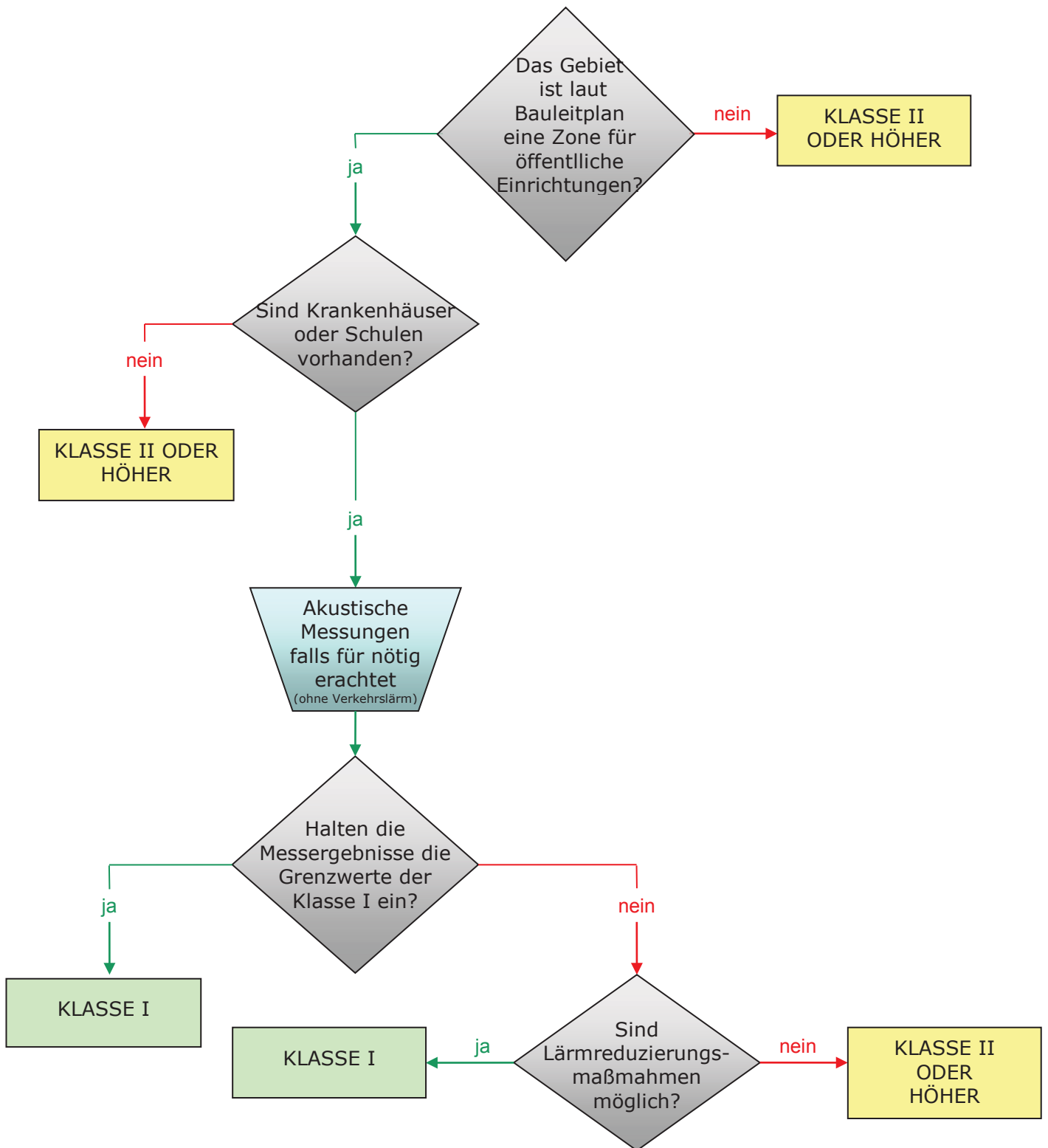


Bild 6: Schema für die Zuordnung der akustischen Klasse I

1.2. Bestimmung der akustischen Klassen II – III

Die als „Alpines Grünland, Landwirtschaftsgebiet, Wald, öffentliche Grünfläche, bestockte Wiese und Weide, Wohnbauzone oder für touristische Einrichtungen / Beherbergung“ im Bauleitplan ausgewiesenen Flächen können der akustischen Klasse II zugewiesen werden. Auf diesen Flächen können Industrie- und Handwerksbetriebe angesiedelt sein, während Handelstätigkeiten nur im begrenzten Rahmen ausgeübt werden sollten.

Die Zonen der akustischen Klasse III, deren Flächenwidmung laut Bauleitplan z.B. als „Zone für öffentliche Einrichtungen, Kinderspielplatz, usw.“ lautet, sind Gebiete, in denen keine Industriebetriebe angesiedelt sind. Es finden dort aber Handels-, Dienstleistungs- und Sporttätigkeit statt. In diese Klasse fallen jene Zonen, die nicht der Klasse II oder IV zugeordnet werden.

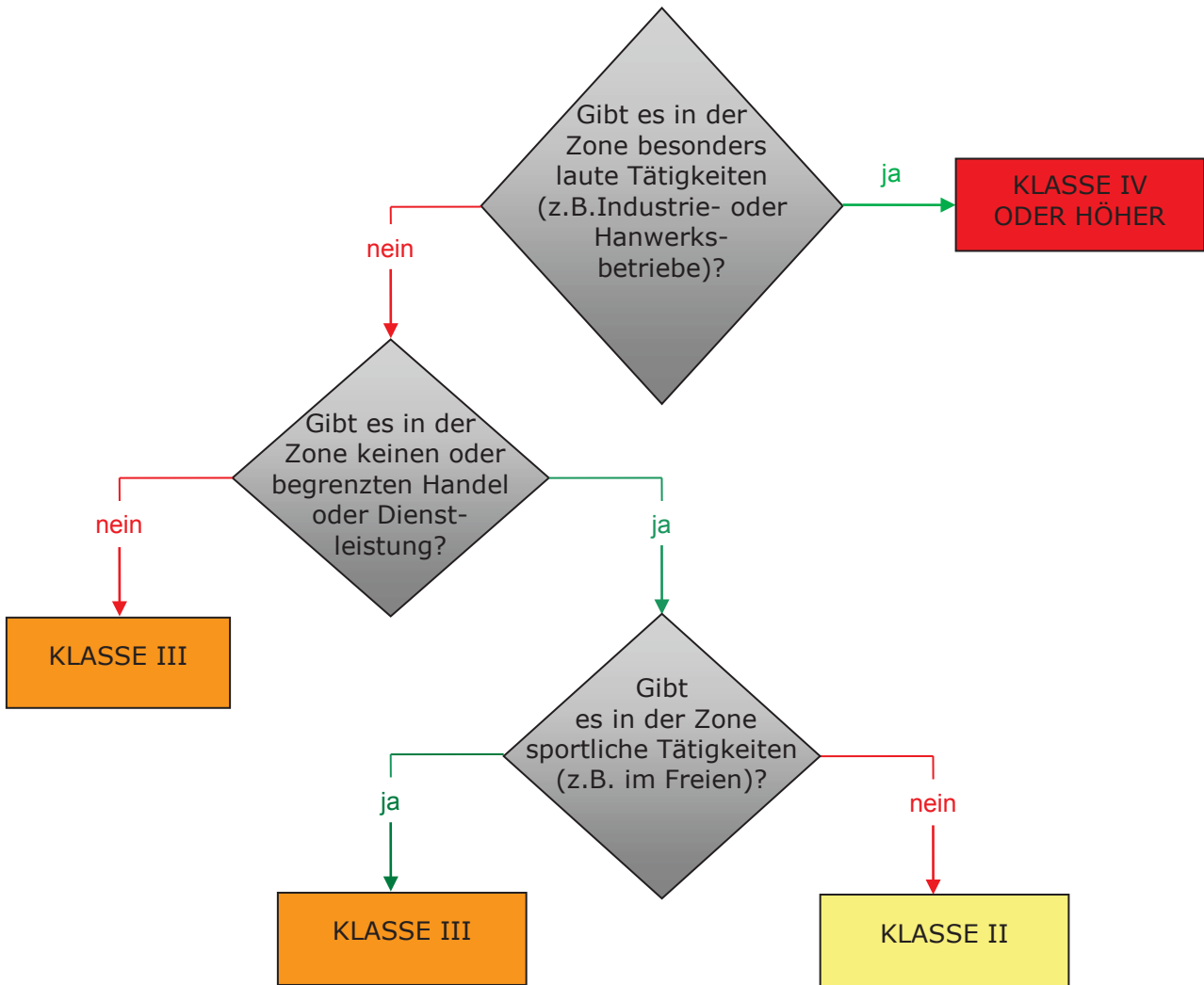


Bild 7: Schema zur Bestimmung der akustischen Klassen II und III

1.3. Bestimmung der akustischen Klassen IV – V – VI

Die im Bauleitplan als „Gewerbegebiet, Zone für die Erzeugung von Energie“ eingetragenen Flächen beherbergen Handels- und Handwerksbetriebe und kleine Industriebetriebe. Diese Zonen sind der akustischen Klasse IV zuzuweisen. Für die Bestimmung der akustischen Klassen V und VI sind kaum Probleme zu erwarten. Diese Gebiete sind mittels Bauleitplans leicht zu identifizieren (Abbaufläche, Zone für Schotterverarbeitung und Gewerbegebiet mit durchgehendem Betrieb).

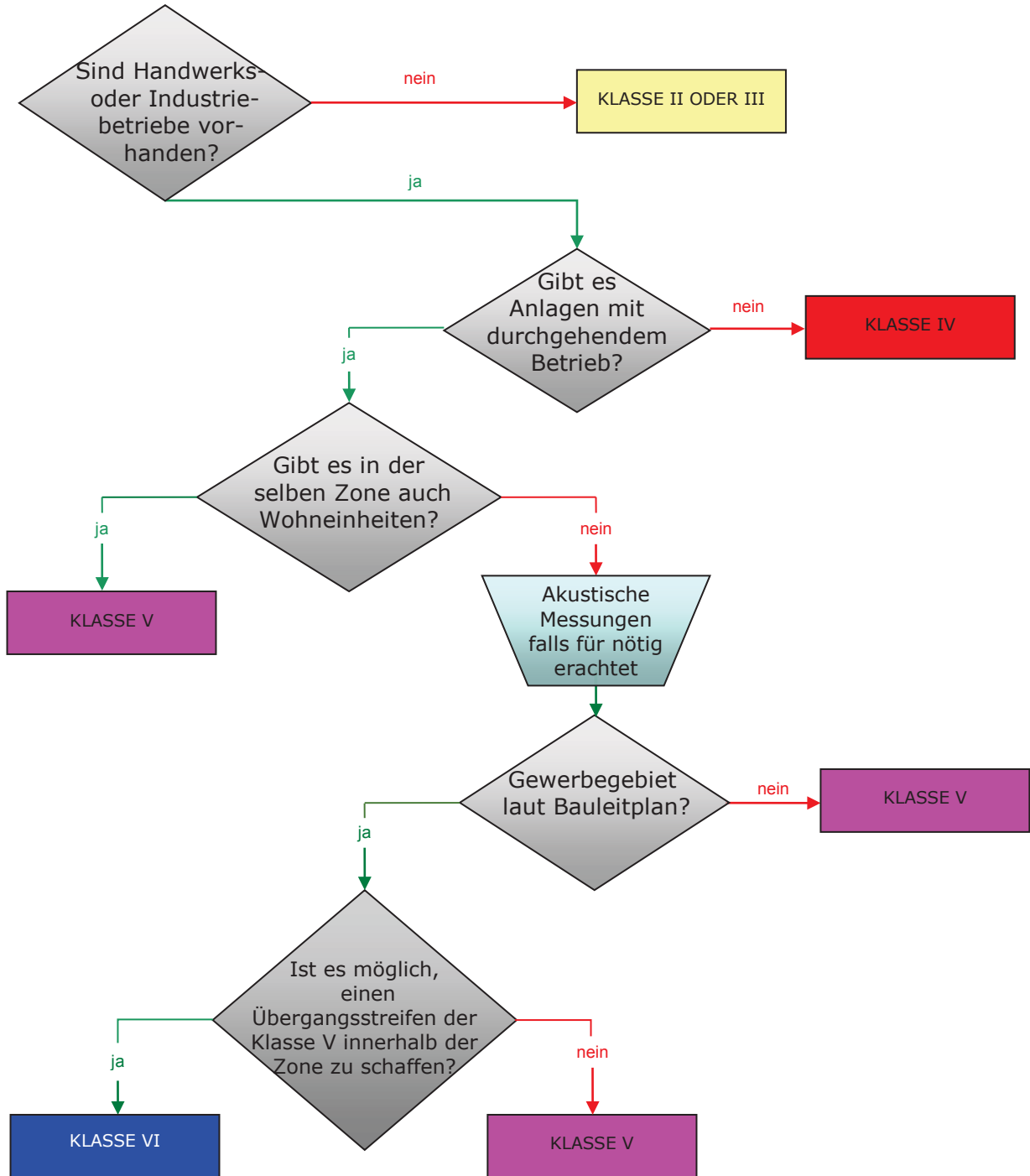


Bild 8: Schema zur akustischen Bestimmung der Klassen IV, V und VI

2. SPEZIELLE KRITERIEN FÜR DIE AKUSTISCHE KLASSIFIZIERUNG

2.1 Das Verkehrsnetz

Bei der Bestimmung der akustischen Klasse einer Zone ist der Verkehr (Straße, Bahn, Flugplatz) nicht zu berücksichtigen. In der graphischen Darstellung dagegen muss das Verkehrsnetz klar erkennbar und farblos sein.

Längs der Verkehrswege (Eisenbahn und Straßen, ausgenommen Gemeindestraßen) gelten innerhalb eines bestimmten Abstandes Grenzwerte, welche von der staatlichen Gesetzgebung festgelegt sind:

- D.P.R. vom 18. November 1998, Nr. 459: "Regolamento recante norme di esecuzione dell'articolo 11 della legge 26 ottobre 1995, n. 447, in materia di inquinamento acustico derivante da traffico ferroviario";
- D.P.R. vom 30. März 2004, Nr. 142: "Disposizioni per il contenimento e la prevenzione dell'inquinamento acustico derivante dal traffico veicolare, a norma dell'articolo 11 della legge 26 ottobre 1995, n. 447".

Für Gemeindestraßen gelten dagegen die in Tabelle 1 dargestellten Grenzwerte. Diese sind dem Anhang zum Landesgesetz Nr. 20/2012 entnommen.

Tabelle 1: Für Gemeindestraßen gültige Grenzwerte zur Lärmbelastung

| STRASSENTYP (laut Straßenverkehrs- ordnung) | Breite des akustischen Anwendungstreifens (m) | Schulen*, Krankenhäuser, Pflege- und Altersheime | | andere Lärmempfänger | |
|--|---|---|----------------|-------------------------|----------------|
| | | Tag dB(A) | Nacht dB(A) | Tag dB(A) | Nacht dB(A) |
| Gemeindestraße | 30 | 50 | 40 | 65 | 55 |

* für Schulen gilt nur der Tagesgrenzwert

2.2 Zonen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen

Bei der Festlegung der für zeitlich begrenzte Veranstaltungen vorgesehenen Zonen (laut Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 20/2012) gilt die Minimierung der Ruhestörung für die Anrainer als prioritäres Kriterium.

3. INHALTE UND FORMATE DER TECHNISCHEN UNTERLAGEN

Der G.A.K. besteht aus einer graphischen Darstellung der akustischen Zonen mit einem beschreibenden, technischen Bericht.

3.1. Inhalt des technischen Berichts

Der technische Bericht muss Folgendes enthalten:

- ✓ Ausführliche Beschreibung der verwendeten Methode zur Datenerhebung und –ausarbeitung
- ✓ Die Ergebnisse der akustischen Messungen, falls durchgeführt
- ✓ Fotodokumentation der untersuchten Gebiete, Orthofotos und Kennzeichnung der Krankenhäuser und Schulen, falls vorhanden
- ✓ Beschreibung der getroffenen Entscheidungen und Begründung der vorgenommenen Änderungen der akustischen Klassen im Vergleich zu Tabelle 1, Anhang A des Landesgesetzes Nr. 20/2012
- ✓ Begründung der Zusammenlegung von Zonen, falls durchgeführt
- ✓ Bereits geplante Sanierungsmaßnahmen, falls vorhanden

3.2 Kartographische Darstellung des Territoriums

Der Maßstab der akustischen Karten muss jenen des Bauleitplans entsprechen: 1:10.000 für das gesamte Gemeindegebiet und 1:5.000 für die Ortskerne.

Als Symbole (Farben) für die akustischen Zonen müssen jene der Tabelle 3 des Anhangs A des Landesgesetzes Nr. 20/2012 verwendet werden.

| Akustische Klasse | Farbe | |
|-------------------|----------|---|
| I | Hellgrün |  |
| II | Gelb |  |
| III | Orange |  |
| IV | Rot |  |
| V | Violett |  |
| VI | Blau |  |

3.3 Format für den Datenaustausch mit der Landesverwaltung

Für den Austausch der G.A.K.-Daten zwischen der Landesverwaltung und den Gemeinden ist das Shapefile-Format im Koordinatensystem UTM ETRS89 anzuwenden.

Die Weiterleitung der Daten muss immer separat für jede Gemeinde erfolgen und die gesamten Daten über die Grenzziehung und die Bewertung der akustischen Klassen einer Gemeinde enthalten.

Die Grenzziehung der akustischen Zonen hat von den Zonengrenzen des Bauleitplans auszugehen und zwar von denen in den Shapefiles, die vom Urban Browser der Landesverwaltung heruntergeladen werden können.

Die Bestimmung der akustischen Klassen kann als „Umdefinierung“ der Zonen des Bauleitplans erfolgen, wie vom Landesgesetz Nr. 20/2012 vorgesehen. Dabei ist auch eine Aufteilung von einzelnen Zonen des Bauleitplans in verschiedene akustische Zonen vorgesehen.

Die Umweltagentur veröffentlicht und aktualisiert auf der eigenen Webseite die technischen Details bezüglich der zu liefernden Shapefiles.

4. GENEHMIGUNG DES G.A.K.s

4.1 Genehmigungsablauf

Der Genehmigungsprozess der akustischen Klassifizierung wird im Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 20/2012 beschrieben. Der Ablauf gestaltet sich wie folgt:

Die Gemeinde erstellt und genehmigt einen Entwurf des Gemeindeplanes für die akustische Klassifizierung (G.A.K.). Dieser Entwurf wird dann von der Gemeinde für 30 aufeinander folgende Tage an der Amtstafel veröffentlicht. Innerhalb dieser Frist kann jeder Bürger/jede Bürgerin dazu Stellung nehmen.

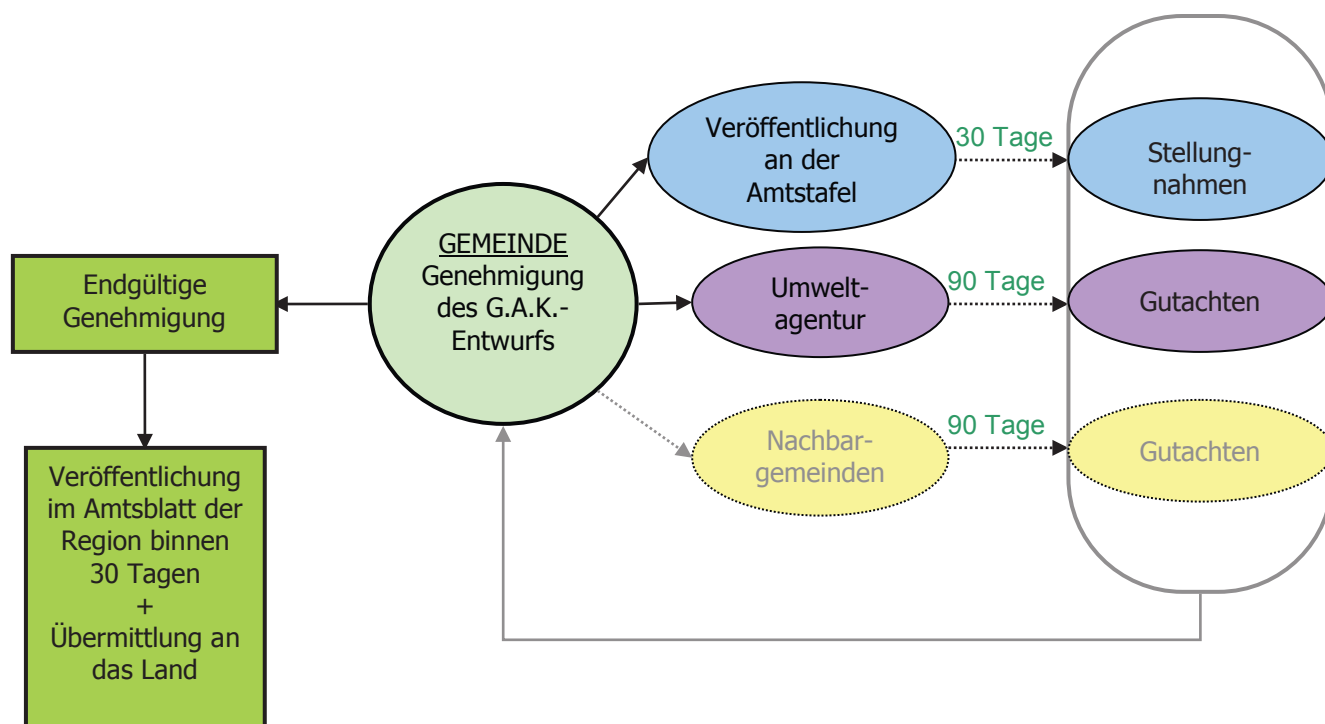


Bild 9: Schema des Genehmigungsablaufes des G.A.K.s

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung an der Amtstafel wird der Beschluss an die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz gesandt, die ein Gutachten zum Entwurf des G.A.K.s abgibt. Es ist gute Praxis, dass die Gemeinde die während der 30 Tage der Veröffentlichung des Entwurfes eingelangten Stellungnahmen der Umweltagentur weiterleitet, damit diese sie bei der Erstellung des Gutachtens gegebenenfalls berücksichtigen kann.

Für den Fall, dass Gebiete neu klassifiziert werden, die an Nachbargemeinden angrenzen, muss der Entwurf auch an diese zur Stellungnahme geschickt werden. Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden und das Gutachten der Umweltagentur sind innerhalb 90 Tagen abzugeben, ansonsten wird von einer Zustimmung ausgegangen. Nach Einsicht in die Stellungnahmen und Gutachten genehmigt die Gemeinde den G.A.K. und gibt dies innerhalb von 30 Tagen im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol bekannt. Weiters wird eine Kopie des G.A.K.s an die Umweltagentur gesandt.

4.2 Bauleitplanänderungen deren Genehmigungsverfahren während der Genehmigungsphase des G.A.K.s nicht abgeschlossen sind

Um die Abstimmung zwischen G.A.K. und Bauleitplanänderung bei parallelen Genehmigungsverfahren zu garantieren, ist folgendermaßen vorzugehen:

a) Bauleitplanänderungen, welche von der Landesregierung vor der endgültigen Genehmigung des G.A.K.s genehmigt werden

Die endgültige Genehmigung des G.A.K.s bestimmt für jede Zone des Gemeindegebietes die akustische Klasse und bestätigt oder verändert die zuvor von der Bauleitplanänderung bestimmte akustische Klasse.

In diesen Fällen muss der G.A.K.-Entwurf unter der Berücksichtigung der neuen Bauleitplanänderungen ergänzt werden und – sollte die Umweltagentur bereits das Gutachten ausgestellt haben – auch um die Ergänzung dieses Gutachtens angesucht werden.

b) Bauleitplanänderungen, welche von der Gemeinde vor der Genehmigung des G.A.K.-Entwurfes beschlossen wurden und von der Landesregierung nach der endgültigen Genehmigung des G.A.K.s genehmigt wurden

Diese im Genehmigungsverfahren sich befindlichen Bauleitplanänderungen müssen im Begleitbericht zum G.A.K.-Entwurf in einem eigenen Kapitel bewertet werden, um die in der Anfrage um Bauleitplanänderung vorgesehene akustische Klasse zu bestätigen oder zu verändern. Im Falle einer Änderung der akustischen Klasse muss diese explizit im endgültigen Genehmigungsbeschluss des G.A.K.s erwähnt werden.

Die Gemeinde übermittelt der Umweltagentur die endgültig von der Landesregierung genehmigten Bauleitplanänderungen und beauftragt die Umweltagentur mit der Aktualisierung des G.A.K.s auf der Webseite des Gemeindenverbandes.

c) Bauleitplanänderungen, welche von der Gemeinde nach der Genehmigung des G.A.K.-Entwurfes beschlossen wurden und von der Landesregierung nach der endgültigen Genehmigung des G.A.K.s genehmigt wurden

Die Anträge um Bauleitplanänderung müssen den G.A.K.-Entwurf berücksichtigen. In diesen Fällen muss laut Kapitel 5.1 vorgegangen werden.

5. BESTIMMUNG DER AKUSTISCHEN KLASSE BEI BAULEITPLAN-ÄNDERUNGEN

5.1 Bestimmung der akustischen Klasse in den Gemeinden mit genehmigten G.A.K.

Der G.A.K. ersetzt die automatische Klassifizierung laut Tabelle 1 des Anhangs A des LG 20/2012.

Besagte Tabelle stellt nämlich nur eine provisorische Klassifizierung dar, die mit der Genehmigung des G.A.K.s automatisch außer Kraft tritt. Bei der Bestimmung der akustischen Klasse einer neuen urbanistischen Zone kann deshalb besagte Tabelle nur einen ersten Ansatz darstellen.

Für die endgültige Festlegung der akustischen Klasse muss aber auch der bestehende G.A.K., insbesondere die angrenzenden Zonen, berücksichtigt werden.

Um die Zweckmäßigkeit des G.A.K.s auch in Zukunft zu garantieren, ist es wichtig, dass die Entscheidungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des G.A.K.s getroffen wurden, auch bei den Bauleitplanänderungen berücksichtigt werden.

Die Gemeinde, welche den G.A.K. erstellt hat, muss die akustische Klasse der neuen urbanistischen Zone immer explizit im Beschluss des Gemeinderats angeben.

Nach der endgültigen Genehmigung der neuen urbanistischen Zone durch die Landesregierung muss im Falle einer Änderung der akustischen Klasse die Gemeinde das „Formular für die Bestimmung der akustischen Klasse“ (siehe Anhang) der Umweltagentur senden.

Die Gemeinde übermittelt der Umweltagentur die endgültig von der Landesregierung genehmigten Bauleitplanänderungen und beauftragt die Umweltagentur mit der Aktualisierung des G.A.K.s auf der Webseite des Gemeindenverbandes.

Für „grün-grün“-Änderungen braucht das Formular nicht ausgefüllt werden.

5.2 Bestimmung der akustischen Klasse in Gemeinden ohne G.A.K.

Im Falle von Bauleitplanänderungen muss laut Artikel 6, Absatz 3 des LG Nr. 20/2012 die Gemeinde die akustische Klasse der neuen urbanistischen Zone angeben.

Dem Gesuch um Bauleitplanänderung im Falle der Anwendung von Art. 6, Abs. 2 oder Art. 7, Abs. 2 des LG 20/2012 muss eine von einem befähigten Lärmschutztechniker verfasste Bewertung der Lärmeinwirkung beigelegt werden.

Die Gemeinden ohne G.A.K. müssen bei der Anfrage um technische Unterstützung durch die Umweltagentur bei der Ausübung der Aufsichtspflicht laut Artikel 16, Absatz 1 des LG Nr. 20/2012 die akustische Klasse der Lärmquelle und des Lärmempfängers angeben.

Formular für die Bestimmung der akustischen Klasse

Dieses Formular wird vom Techniker verwendet, der den Antrag um Bauleitplanänderung stellt und diese bis zur endgültigen Genehmigung begleitet. Das ausgefüllte Formular sollte als eigenes File gespeichert werden.

Bezeichnung der
Änderung:

Name / E-mail / Tel.
Beauftragter
Techniker:

G.P./B.P. und
Katastral-Gemeinde

Bei der Bauleitplanänderung muss die Gemeinde die akustische Klasse der neuen urbanistischen Zone angeben.

Vor der Wahl der akustischen Klasse für die neue Zone muss im aktuellen [GAK \(link\)](#) die akustische Klasse der bestehenden Zone ermittelt werden. Daraufhin muss einer der drei folgenden Abschnitte ausgewählt werden.

Unter angrenzende Zonen versteht man alle Zonen, die sich innerhalb einer Entfernung von 50 m von der Grenze der neuen Zone befinden.

| | |
|--|---|
| 1 | Bestätigung der bestehenden akustischen Klasse |
| <input type="checkbox"/> Die akustische Klasse wird bestätigt, wenn die neue urbanistische Zweckbestimmung die gleiche akustische Klasse der bestehenden Zone vorsieht und der Unterschied zu den angrenzenden Zonen <u>nicht mehr als eine Klasse (5dB(A))</u> beträgt. | |
| <p>Anmerkung: In den Fällen, in denen eine Wohnbauzone inmitten bzw. angrenzend an eine größere Zone der akustischen Klasse III vorgesehen ist, kann aus Homogenitätsgründen die Klasse III auch für die neue Zone angewendet werden.</p> | |
| <p>→ die akustische Klasse angeben → ... → den Abschnitt 4 <u>nicht</u> ausfüllen</p> | |

Unterschrift des beauftragten Technikers _____

| | |
|---|--|
| 2 | Änderung der akustischen Klasse |
| <input type="checkbox"/> Die neue urbanistische Zweckbestimmung sieht eine andere akustische Klasse vor als die bestehende aber die akustische Klasse der neuen Zone unterscheidet sich <u>nicht um mehr als eine Klasse (5 dB(A))</u> von denen der angrenzenden Zonen. | |
| <input type="checkbox"/> Die neue urbanistische Zweckbestimmung sieht eine andere akustische Klasse vor als die bestehende und die akustische Klasse der neuen Zone unterscheidet sich <u>um mehr als eine Klasse (5 dB(A))</u> von denen der angrenzenden Zonen aber die Änderung ist akzeptabel, da es sich bei den angrenzenden Zonen um <u>Landwirtschaftliches Grün, bestockte Wiese, alpines Grünland oder Gletscher und Felsregion</u> handelt und sich <u>innerhalb von 50 m von der Grenze keine bewohnten Gebäude</u> befinden. | |
| <p>→ den Abschnitt 4 <u>ausfüllen</u></p> | |

| | |
|--|--------------------|
| 3 | Sonderfälle |
| <input type="checkbox"/> Die neue Zone unterscheidet sich um <u>mehr als eine Klasse (> 5dB(A))</u> von der akustischen Klasse der angrenzenden Zonen. | |
| <input type="checkbox"/> Die neue Zone gehört der akustischen Klasse I, II oder III an und befindet sich in weniger als 50 m Entfernung von der Grundstücksgrenze der Eisenbahn oder von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3.000.000 Fahrzeugen pro Jahr. | |
| <p>→ den Antrag um Bauleitplanänderung mit einer von einem befähigten Lärmschutztechniker verfassten Bewertung der Lärmeinwirkung ergänzen. Der befähigte Lärmschutztechniker füllt und unterschreibt den Abschnitt 4.</p> | |

4

Grafische Darstellung

Pläne vor der Änderung

*Ausschnitt des bestehenden Bauleitplans einfügen,
ohne Legende und Skala*

*Ausschnitt des bestehenden GAKs einfügen,
ohne Legende und Skala mit Parzellnummer*

Pläne nach der Änderung

*Ausschnitt des veränderten Bauleitplans einfügen,
ohne Legende und Skala*

*Ausschnitt des veränderten GAKs einfügen,
ohne Legende und Skala mit Parzellnummer*

| Parzell enart | Nr. | K.G. | Bestehende urbanistische Zone | Neue urbanistische Zone | Bestehende akustische Klasse | Neue akustis- che Klasse |
|------------------|-----|------|----------------------------------|-------------------------|------------------------------------|--------------------------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Für die Änderung der akustischen Klasse ist die Bewertung der Lärmeinwirkung vorgesehen und wird beigelegt (*siehe Abschnitt 3*)

Anmerkungen:

Datum und Unterschrift des Technikers

Datum und Unterschrift des befähigten Lärmschutztechnikers
(wenn vorgesehen)

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

Der Amtsdirektor
Il Direttore d'Ufficio

GUARIENTO MASSIMO

18/01/2019

Der Abteilungsdirektor
Il Direttore di Ripartizione

RUFFINI FLAVIO

18/01/2019

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 43 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

nome e cognome: Massimo Guariento

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 43 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

nome e cognome: Flavio Ruffini

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

18/01/2019

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma